

Hinweise für das Krisenmanagement

Hinweise zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden

Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit
in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung
in kleineren Gemeinden
(Empfehlungen Stabsarbeit)

Vom 01. Februar 2017, - Az.: 6-1441/107



Ausgabe: Juli 2021 · Klaus Schmidt

Urheberrechte:

© 2021 Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Gefahrenabwehr und Krisenbewältigung ist eine der Pflichtaufgaben des Staates und somit auch der Gemeinden. Unerlässlich für eine gute Gefahrenabwehr und Krisenbewältigung ist eine umfassende Vorbereitung bevor das Ereignis eintritt.

Die Gemeinde sollte sich einige Fragen deshalb vorab stellen. Welche Punkte sind zu beachten? Welche Bereiche der Gemeindeverwaltung und welche Personen sind in die Gefahrenabwehr involviert?

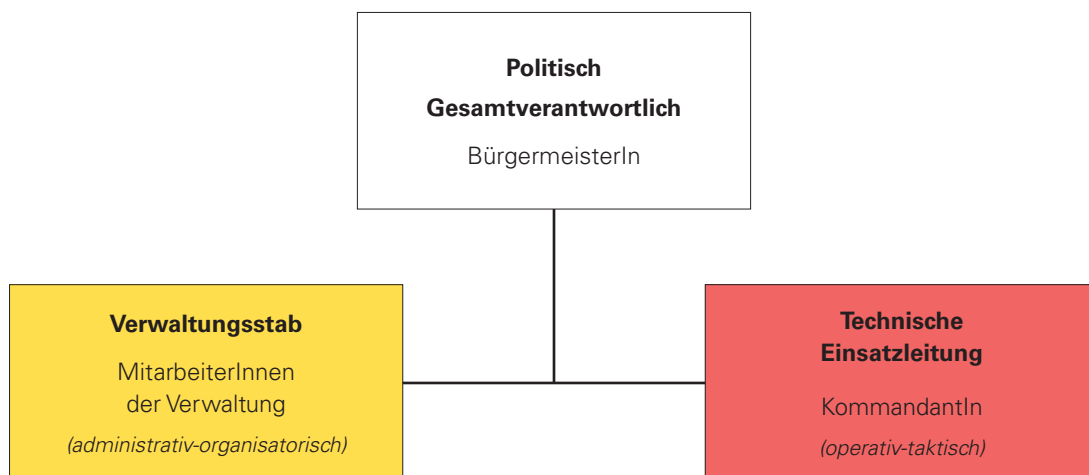
Die „Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden“ geben dazu Hilfestellungen.

Nicht nur bei Feuerwehrkommandanten/innen, sondern auch bei Bürgermeistern/innen bestehen vielfach Unsicherheiten über die Zuständig- und Verantwortlichkeiten in der Gefahrenabwehr und der Krisenbewältigung. Auch taucht verschiedentlich die Frage auf, mit welchen Personen die einzelnen Funktionen des Verwaltungsstabes einer Gemeinde besetzt werden können.

Zuständig- und Verantwortlichkeit

Nach § 111 Abs.2 Polizeigesetz Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit und Verantwortung in sämtlichen Krisensituation unterhalb der Katastrophenschwelle bei der Gemeinde, konkret bei den Bürgermeistern/innen. Im Katastrophenfall geht die Zuständigkeit nach § 3 Landeskatastrophenschutzgesetz auf die Landratsämter über, trotzdem wirken die Gemeinden an der Schadensbekämpfung mit.

Somit gilt auch für örtliche Belange immer die bekannte Aufteilung (siehe unten).



Weiter gilt zu beachten, dass in vielen Krisenfällen kein Eingreifen der Feuerwehren erfolgt bzw. die Feuerwehr nur unterstützend d.h. im dienstlichen Weisungsverhältnis zum Einsatz kommt, weil keine Zuständigkeit der Feuerwehr nach §2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg besteht.

Hieraus ergibt sich, dass die ehrenamtlichen Kommandanten/innen der Feuerwehr nur unterstützend tätig werden können, nicht aber in verantwortlicher Funktion nach dem Feuerwehrgesetz.

Der Verwaltungsstab

Bei einem Verwaltungsstab handelt es sich um eine spezielle Organisationsform zur Bewältigung außergewöhnlicher Ereignisse in einer Gemeinde. Die Einrichtung ist nicht an den Katastrophenfall gebunden, sondern kann auch weit unterhalb der Katastrophenschwelle eingerichtet werden. Ein Verwaltungsstab setzt sich aus den zur Bewältigung eines außergewöhnlichen Ereignisses erforderlichen Funktionen der öffentlichen Verwaltung zusammen. Er kommt zum Einsatz, wenn unterschiedliche Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung möglichst schnell aufeinander abgestimmt und erledigt werden müssen.

Im Gegensatz zu einer Führungseinheit der operativen Kräfte (Feuerwehr, Hilfsorganisationen etc.) arbeitet der Verwaltungsstab üblicherweise nicht als Präsenzstab in einem Raum zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsstabes sind im Regelfall auf ihre Büros verteilt und die Leitungsebene trifft sich in angepassten Zeitabständen zu Besprechungen in einem hierfür bestimmten Raum.

Eine Regelung, wieviel Angehörige ein Verwaltungsstab besitzt besteht nicht. Der Verwaltungsstab ist lageabhängig zu besetzen.

Große Kreisstädte können sich je nach Personalverfügbarkeit eher an der VwV-Stabsarbeit für Landratsämter und Regierungspräsidien und Ministerien orientieren als kleinere Gemeinden.

Besetzung des Verwaltungsstabes

Nach Grundgesetz Art. 33 Abs. 4 ergibt sich, dass grundsätzlich nur hauptamtlich Beschäftigte der Gemeinde befugt sind, Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen zu übernehmen.

Das bedeutet, andere Personen, auch ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, Angehörige der Hilfsorganisationen, Angehörige des Gemeinderates oder Angehörige von Unternehmen können nur als Berater oder Mitarbeiter ohne Entscheidungsgewalt im Stab tätig werden.

Lagemeldungen

Ein wesentlicher Bestandteil der Krisenkommunikation sind regelmäßige Lagemeldung an das Landratsamt. Hierzu wird die Verwendung der Vorlagen „Sofortinformation Gemeinden“ und „Lagemeldung Gemeinden“ empfohlen.

Diese sind erhältlich auf der Homepage der Landesfeuerweherschule unter:

[www.lfs-bw.de/Themen/Krisenmanagement & Katastrophenschutz](http://www.lfs-bw.de/Themen/Krisenmanagement%20&%20Katastrophenschutz)